



zwischen

H E Y C O – W E R K
Heynen GmbH & Co.KG
Birgden III/1
D - 42855 Remscheid

nachfolgend „HEYCO“ genannt

und Firma

.....
.....
.....
.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

HEYCO will mit einem konsequenten Qualitätsmanagement die Erwartungen seiner Kunden erfüllen. Dazu trägt die Leistung des Auftragnehmers entscheidend bei.

1. Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen HEYCO und dem Auftragnehmer, die zur Erreichung der vorgegebenen Qualitätsziele erforderlich sind.

Einzelne Klauseln dieser QSV gelten nicht, wenn in der Bestellung Abweichungen zu dieser QSV vereinbart wurden oder diese in Widerspruch zu weiterführenden Unterlagen/Literatur stehen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. QM-System, Q-Fähigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001, ISO/TS 16949 *oder* VDA 6.1. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines gültigen Zertifikates, ausgestellt von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle. Das jeweils aktuelle Zertifikat wird HEYCO unaufgefordert zugestellt.



Für den Fall, dass der Auftragnehmer kein solches Qualitätssystem unterhält, wird die Wirksamkeit des implementierten Systems (z.B. nach VDA 6.3 sowie kundenspezifischer Forderungen) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens überprüft. Dies kann alternativ auch durch den Nachweis eines Audit eines anderen Kunden sein, sofern dieses unter gleichen Voraussetzungen durchgeführt wurde.

3. Zutritt, Audit

Der HEYCO ist berechtigt, sich nach Anmeldung beim Auftragnehmer jederzeit über die Wirksamkeit von qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen.

Der Auftragnehmer wird auditiert, wenn dies die Umstände erfordern (z.B. komplizierte Bauteile, Anzahl der Reklamationen). Das Audit wird nach VDA 6.3 unter Berücksichtigung kundenspezifischer Forderungen durchgeführt. *Dies kann auch in Begleitung des Heyco-Kunden erfolgen.*

Im Bedarfsfalle stellt der Auftragnehmer weiterhin sicher, dass ein Audit auch bei seinen Unterauftragnehmern möglich ist.

4. Dokumentationen, Nachweise

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen lückenlosen Produktlebenslauf zu führen.

Er führt einmal jährlich eine Requalifikationsprüfung gemäß ISO/TS 16949 durch. HEYCO ist jederzeit berechtigt, die Dokumentation dazu einzufordern.

Der Auftragnehmer weist durch geeignete Prüfungen und Dokumentationen die Fehlerfreiheit seiner Produkte nach. Werkstoffe sind durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 zu belegen.

Die Rückverfolgbarkeit des Lieferumfangs, auch der einfließenden Komponenten, wird über die gesamte Wertschöpfungskette bezüglich Produktionsanlage und Datum der Herstellung durch den Auftragnehmer sichergestellt. Dies minimiert die Kosten im Fall einer Reklamation.

Die Dokumentation zum Nachweis der Lieferqualität bei sicherheitsrelevanten Merkmalen oder Teilen ist für die Dauer von 15 Jahren zu archivieren, die übrigen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der von ihm übernommenen, vertraglichen Pflichten aus dieser Vorschrift gleichfalls verpflichten.

5. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Daten, Informationen, Teile usw. dürfen ohne Zustimmung Heyco's nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Vorgaben

Kundenspezifische Forderungen sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen, dies betrifft insbesondere die Vorgaben der Heyco - Kunden (OEM, 1st tier, usw.), *die, sofern sie nicht aus den Dokumenten hervorgehen, entsprechend weitergeleitet werden.*

Der Auftragnehmer hat sich über alle nationalen/internationalen Standards zu informieren, die seine Vertragsprodukte betreffen.

Nachfolgende Vorschriften und Normen sind Bestandteil dieser Vorschrift:

- VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“
- VDA Band 4 „Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“

Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Berichte sind, wenn nichts anderes angegeben, nach VDA 2 mit Vorlagestufe 2, aber einschließlich Maß- und Werkstoffprüfung sowie IMDS-Eintrag anhand von 5 Teilen zu erbringen.



Der Auftragnehmer trägt bei Nichterfüllung der Bemusterung alle anfallenden Zusatzkosten, sofern er das negative Ergebnis zu verantworten hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, die Vorgaben des Nachhaltigen Wirtschaftens (Social Responsibility) sowie der International Labor Organisation (ILO) zu beachten.

7. Qualität, Zielvereinbarung, Bewertung

Der Auftragnehmer ist dem „Null-Fehler Prinzip“ verpflichtet und hat seine Prozesse dahingehend kontinuierlich zu optimieren (KVP).

Sofern vom „Null-Fehler Prinzip“ abgewichen werden muss, legen HEYCO und der Auftragnehmer eine ppm - Zielrate sowie die Anzahl der Reklamationen fest (Anlage zur QSV).

HEYCO führt eine jährliche Lieferantenbewertung durch.

Diese ergibt sich aus der Anzahl der Reklamationen (ppm), Logistikleistung (Menge, Termin *incl. schuldhaft verursachter Sonderfahrten*) und den „soft facts“, wie Kommunikationsverhalten, Einhaltung von Vereinbarungen und Flexibilität.

8. Prozessmerkmale, Fähigkeiten, Änderungen

Für die in der Zeichnung festgelegten, wichtigen Merkmale (z.B. sc, cc) hat der Auftragnehmer den Prozessfähigkeitsnachweis $C_{pk} > 1,67$ zu erbringen.

Der Auftragnehmer muss eigenverantwortlich besondere Merkmale für seine Prozesse festlegen, und dokumentieren ($C_{pk} > 1,33$).

Bei kritischen Merkmalen sind nachfolgende Informationen grundsätzlich mitzuliefern:

- Risikoabschätzung der Prozessänderung
- Nachweis der Absicherung der Prozessabläufe
- Nachweis der Abstimmung der Vorgehensweise mit den betroffenen Unterauftragnehmern.

(Prozess-) Änderungen sind den zuständigen HEYCO - QM - Mitarbeiter rechtzeitig vor der Umstellung, z.B. durch eine Änderungsbemusterung, mitzuteilen.

9. Beanstandungen, Kostenübernahme, Eskalation und Produkthaftung

Technische Unterlagen werden vom Auftragnehmer geprüft. Bei Mängeln oder Fehlern ist der Auftragnehmer verpflichtet, HEYCO umgehend darüber zu informieren. Gleiches gilt für HEYCO (gegenseitige Informationspflicht).

HEYCO prüft bei Wareneingang nur Menge, Identität und äußerlich erkennbare Schäden. Darüber hinaus gehende Prüfungen werden nur in begründeten Fällen durchgeführt. HEYCO ist von der Untersuchungs- und Rügepflicht befreit.

Unbeschadet von bei HEYCO durchgeführten Warenprüfungen behalten wir uns das Recht vor, Mängel, die bei der Weiterverarbeitung oder beim Kunden entdeckt werden, rechtswirksam zu rügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auszusortieren bzw. nachzuarbeiten.

HEYCO ist im Reklamationsfall berechtigt, auch ohne sofortige Reaktionsmöglichkeit des Auftragnehmers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden für alle Beteiligten niedrig zu halten und dabei die Lieferfähigkeit gegenüber dem Kunden sicher zu stellen. Dies kann auch z.B. eine sofortige Aussuchaktion bei HEYCO oder beim Kunden zur Vermeidung eines Bandstillstandes sein.

Die zur Beseitigung der durch die Reklamation entstandenen Kosten, wie z.B. Aussortieren, Nacharbeit, Sondertransport etc. trägt der Verursacher, es gelten die jeweiligen Stundensätze.



Der Auftragnehmer wird unmittelbar von der Reklamation unterrichtet, um ihm seinerseits die Möglichkeit zur Reaktion und Kostenminimierung zu geben.

Er erstellt innerhalb eines Arbeitstages einen 3-D-Bericht und in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen einen 8-D-Bericht. Spätestens 3 Monate nach Auftreten weißt er die Wirksamkeit nach.

Hat der Auftragnehmer eine Reklamation schuldhaft verursacht (betrifft bereits ein fehlerhaftes Teil pro Lieferung), fällt grundsätzlich eine Reklamationspauschale von derzeit € 120.- an.

Diese Vorschrift berührt die Haftung des Auftragnehmers für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von HEYCO wegen Mängeln der Lieferungen nicht.

Bei scheinbar nicht lösbaren Problemen kommt das HEYCO-Eskalationsmodell zum Einsatz, deren letzte Stufe die Trennung vom Lieferanten vorsieht.

10. Sonstiges

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die verhandlungssicheres Deutsch und/oder Englisch sprechen. Qualitätsrelevante Dokumente sind auch in Deutscher oder Englischer Sprache zu führen. Dazu zählen unter Anderem:

- Erstmusterberichte incl. notwendiger Dokumente
- FMEA's (nur zur Einsicht)
- Produktions- und Lenkungspläne
- Kapazitätsplanung
- Notfallplan

Der Auftragnehmer nennt Heyco seinen Produktsicherheitsbeauftragten (betrifft zur Zeit nur VW-Konzernprodukte, Aufgaben können angefordert werden).

Im Falle einer Firmenauflösung oder eines Konkurses hat HEYCO einen Herausgabeanspruch aller Unterlagen und Produkte, Materialien und sonstigem HEYCO-Eigentum.

11. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzelverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

HEYCO – W E R K
Heynen GmbH & Co.KG

Auftragnehmer

Krippner
QM-Beauftragter
(das Dokument gilt auch ohne Heyco-Unterschrift)

.....
Unterschrift

Remscheid, den

..... ,
Ort Datum